

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

an die Mitglieder des Stadtrates
der EGem Stadt Tangerhütte

Auskünfte erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17
Telefon: 03935 9317 – 50
Fax: 03935 9317 – 14
Email: a.brohm@tangerhueette.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
16.04.2024

Änderungsantrag zur BV 1153/2024 – Antrag WG ZUKUNFT – Vollverpflegung in den Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorausschau der Umsetzung der Verfügung zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 der EGem Tangerhütte durch den Landkreis Stendal, bitte ich um nachstehende Änderung des Beschlusses:

In den Kindertageseinrichtungen der EGem Stadt Tangerhütte soll **es weiterhin zum Zeitpunkt der Sicherung einer geordneten Haushaltswirtschaft**, die Möglichkeit einer Vollverpflegung (Frühstück, Mittag, Vesper) ohne zusätzliche Kosten, als die des Lieferanten **geben-ermöglicht werden**. Die Erhebung jeglich gearterter Pauschalen im Rahmen der Vollverpflegung ist unzulässig.

Begründung:

Mit der Verfügung über die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltskonsolidierungskonzept wird angeordnet, dass mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine hauswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die EGem Stadt Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.

Ein Vollzug des Antrages der WG ZUKUNFT, mit dem ursprünglichen Wortlaut, könnte somit nicht erfolgen. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung dürfen Mittel, die im Zusammenhang mit der Vollverpflegung stehen derzeit nicht verausgabt werden. Ferner wäre zu klären ob die Zusatzkosten der Vollverpflegung, die nach § 13 Abs. 6 KiFöG LSA von den Eltern zu tragen sind, als unabweisbare Aufwendungen für die Weiterführung notwendiger Aufgaben anzusehen sind.

Bei den Aufwendungen die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, besteht ein Beurteilungsspielraum durch die jeweilige Kommune. Daraus folgend ist zu klären, in wie fern der Weiterführung einer notwendigen Aufgabe vorliegt und wenn ja, ob diese unaufschiebbar wäre.



Die Notwendigkeit der Aufgabe „Übernahme von Kosten, die grundsätzlich die Eltern zu zahlen haben“ kann nicht hergeleitet werden. Gesetzlich geregelt ist, dass der Träger von Tageseinrichtungen auf Wunsch der Eltern eine Mittagsversorgung sicherstellen muss. Damit wäre im Rahmen der Mittagsversorgung die Notwendigkeit festzustellen. Für ein Angebot von Frühstück und Vesper hingegen nicht. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die hier die Aufgabe als notwendig einstufen würde. Somit kann die Frage nach der Unaufschiebbarkeit entfallen.

Da pädagogisch das Angebot einer Vollverpflegung einen unumstrittenen Mehrwert für die dem Träger anvertrauten Kinder beinhaltet, sollte seitens der Kommune bei Herstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft auch das Angebot eröffnet werden Vollverpflegung ohne Zusatzkosten in der Tageseinrichtungen zu ermöglichen. Einer geänderten Beschlussfassung würde die Möglichkeit eines Grundsatzbeschlusses bieten, der umzusetzen ist, wenn die EGem die geordnete Haushaltswirtschaft wieder erreicht hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brohm

Bürgermeister